

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1757

19.9.1757 (No. 38)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913430](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913430)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags, den 19. Sept. 1757.

I. Verordnung.

Ihro Königl. Majest. zu Dänemark, Norwegen etc. zur Regierung in denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthalter, Kancelley-Director, Räte und Assessores.

Ich find hiemit: daß wir auf die wiederholte Vorstellung der hiesigen Brantwein-Brenner, das unterm 18. Nov. 1756 erlassene gänzlich Verboth des Brantwein-Brennens wieder aufgehoben, jedoch zu Verhütung des Rocken-Mangels in hiesigen Grafschaften zugleich zu verordnen vor nöthig geachtet haben.

2) Daß sich niemand unterstehen solle, von Rocken welcher hier im Lande gewachsen, Brantwein zu brennen. Zu welchem Ende denn

3) Die Magistrate in den Städten und die Beamte auf dem Lande, alle diejenigen, welche Brantwein brennen, es mögen selbige auf freyen oder unfreyen Gründen wohnen, bevor ihnen die Brantweins-Helme wieder abgefolget werden, in Eyd nehmen sollen, daß sie keinen hier im Lande gewachsenen Rocken zum Brantwein brennen gebrauchen wollen. Wie denn

4) Die Brantwein-Brenner sich darauf gefast zu machen haben, daß sie bey einer etwa nöthig befundenen Untersuchung, allezeit anweisen, und glaubwürdig bescheinigen können, woher sie den zum Brantwein-Brennen verbrauchten Rocken erhalten haben. Und sollen

5) Denen Contravententen nicht nur sogleich die Helme wieder abgenommen, sondern auch selbige mit willkührlicher schwerer Strafe beleet, und der diesem zuwider von einheimischen Rocken gebrante Brantwein, oder fals selbiger nicht mehr vorhanden, der Werth desselben confisciret, und die Hälfte desselben so wohl als der dictirten Brüche dem Angeber gegeben, nicht weniger überdem ratione des Meineides criminaliter wieder dieselbe verfahren werden.

Wornach sich männiglich, dem es beykommt, gebührend zu achten, auch die Magistrate und Beamte Pflichtmäßig darüber zu halten haben, daß diesem also gelebet werde.

Uhrkundlich unter der hiesigen Königl. Regierungs-Cancellley verordnetem Insiegel. Oldenburg ex Cancellaria den 9. Sept. 1757.

(L. S.)
(R.)

Der Königl. Maj. zu Dännemarck, Norwegen &c. zur Session in der Grafschaft Oldenburg über das Oldenburg- und Delmenhorstische National-Infanterie-Regiment verordnete Deputirte. Thun kund hiemit, wasmassen die disjährlige Session an nachgesetzten Tagen in der Cammer alhie, gehalten werden soll als: Am 6. Oct. wird seyn der Donnerstag nach den 17. Sonntage nach Trinitatis, wegen der Leib-Compagnie des Hrn. Major von Kalisch Compagnie, Hrn. Capitain Wardenburgers Compagnie. Am 7. Oct. als am Freytag Nachmittag wegen des Hrn. Major Kellers Compagnie und Hrn. Capitain Bixthum d'Essteden Compagnie. Wornach sämtliche beykommende sich zu richten, und falls einer oder der ander noch etwas Speciales anzubringen hätte, solches in Zeiten zu melden hat, inmassen bey der Session selber keine Memorialia mehr angenommen, sondern solche vorher eingebracht werden, oder widrigens bis zur anderweyten Session keine Resolutiones darauf erfolgen sollen. Oldenb. den 8. Sept. 1757

R. F. Graf zu Lynar, J. C. Gude, J. G. Henrichs, J. P. de Montargues.

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s entsethet über Neelff Ramien, in Holtzwarder Vogtey, sämtliche Güther Schulden halber, bey dem Develgönnischen Landgericht ein Concurſ. 1) Angabe den 18 Octobr. a. e. 2) Deduct. den 25. Oct. 3) Priorität-Urtel den 1. Nov. 4) Vergantung oder Löse den 14. Nov.
2. **E**s hat der Apotheker Heunnie, sein in Develgönn belegenés Wohnhaus nebst beyden Garten und Pertinentien, an den Herrn Cancellley-Rath Kettler verkauft. Den 31. Oct. h. a. ist die Angabe bey dem Develgönnischen Landgericht.
3. **E**s entsethet über Johann Müller, in Burhaber Vogtey, sämtliche Güther

Schulden halber, bey dem Develgönnischen Landgericht ein Concurs.

1) Angabe den 20. Oct. h. a. 2) Deduc. den 27. Oct. 3) Priorität-Urtel den 3. Nov. 4) Vergantung oder Löse, den 17. Nov.

4. Es hat Hinrich Paradies zur Schweyburg, seine daselbst bey Lübbe Warners Lande belegene 6. Zücker Landes, an Lübbe Warners verkauft. Die Angabe ist den 17. Oct. a. c. bey dem Neuenburgischen Landgericht.

5. Es entstehet über Peter Friederich Weiners, und dessen Ehefrauen, bey Elsfleth, sämtliche Güther, Schulden halber bey dem hiesigen Landgerichte ein Concurs. 1) Angabe den 18. Oct. a. c. 2) Deduc. den 26. Oct. 3) Priorität-Urtel den 8. Nov. 4) Vergantung oder Löse den 22. Nov.

6. Nachdem Friederich und Henrich Quernstedt, Vater und Sohn, zu Baarsdenfleth, bey hiesigem Königl. Landgericht um Convocationem Creditorum angesuchet, solche auch befundenen Umständen nach, erkannt worden: Als werden sämtliche Friederich, und Henrich Quernstedt Creditores, hiemit peremptorie verabladet, auf den 12. Octobr. a. c. anhero vor hiesigen Königl. Landgericht persöhnlich zu erscheinen, und mittelst in Händen habender Brieffschaften ihre Forderungen gehörig zu bescheinigen, wiedrigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret werden, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen hiemit auferleget seyn soll. Gegeben Delmenhorst den 8. Sept. 1757 Königl. Dännemarck. verordnetes Landgericht daselbst.

J. v. Woldenberg.

7. Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der sogenannte Hahnhorstische oder Brockeler Fruchtzehend, im Amte Rothenburg, Herzogthums Verden, anderweit verpachtet werden solle; Und daß zu Terminus auf den 6. Oct. als Donnerstag nach dem 7. Sontage post Trinitatis angesetzt seyn. Können demnach diejenigen, so gedachten Zehenden zu heuern gewillet sind, sich am besagten Tage, Vormittags um 11 Uhr in des Herrn Canteley-Raths und Hausvoigts Gählers Behausung zu Delmenhorst einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Belieben hieren und contrahiren. Oldenburg, aus der Königl. Cammer, den 13. Sept. 1757.

J. G. Henrichs,

8. Am 27. dieses Vormittags soll das der Stadt gehörige auf hiesigen Stau belegene bishero von Clans Wieting bewohnte jetzt aber von denselben geräumte Haus auf hiesigen Rathhause entweder hinwiederum zur Erbziñs an die Meistbiethenden eingethan, oder auch öffentlich verheuret werden.

III. Privatsachen.

1. Es soll des weyland Wend Francken Sohnes Hoffstelle, zum Mittensfelde Nohtenkircher Kirchspiels, mit dabey vorhandenen 72 Zücker Landes



auch Neben-Gebäude und Sandgerechtigkeit, am 30. Sept. Nachmittags um 4 Uhr in Hans Sielings Wittwen Wirthshause zu Nothenkirchen abermahl auf 3 Jahr verheuret werden, wozu sich deffallige Liebhaber einzufinden haben.

2. Es verlanget ein gewisser Kauffmann, aus Westphalen, einem Ladendienner und andere Handlung treibet. Wer also Lust dazu hat, wird bey dem Hr. Verfasser nähere Nachricht erhalten können.

3. Es hat ein guter Freund ein braunes Spanisches Rohr mit einem silbernen Ring und Bügel, worin ein schwarzer Band, auch mit einer silbern Plate auf dem Knopf, worauf J. R. L. gestochen, unten aber mit einem Messingenen Ringe auf dem Wege vom Abbehauser Groden bis Develgönne, den 10. Sept. 1757. vom Wagen verlohren. Diejenigen so solchen gefunden oder etwa davon Nachricht geben können, gelieben sich bey Boykbschen zur Develgönne zu melden, und einen guten Recompens von demselben zu gewärtigen.

4. Da der Lieutenant Hr. von Stadlander, Königliche allergnädigste Concession erhalten von seinem Guthe Brunswarden, Nothenkircher-Boigten, 50 Zücker Adelich freyen Landes bey Esenshamm belegen, stückweise oder in ganzen zu verkauffen: Als läst er solches hiedurch bekannt machen, und können die Liebhaber hierzu, sich am 23. Sept. Nachmittags um 1. Uhr in Fehnkens Wirthshause, zu Esenshamm einzufinden.

5. Weyl. Borchert Lauen Erben, wollen ihre in Stollham belegene kleinere Hoffstelle mit ppt. 38. Zücker des besten Stollhammer Landes, am 26. Sept. in Detke Detken Wirthshause zu Stollham verheuren, woselbst sich denn die Liebhabere einzufinden belieben.

6. Es wird hiedurch jedermänniglich, so daß bevorstehende Nothenkircher Markte zu beziehen im Vornehmen seyn, Nachrichtlich bekannt gemacht, daß der zu der Develgonnen wohlbekannte erfahrene Gastwirt, sich daselbst mit allen möglichen guten Wein und Geträncken, nemlich allerhand Weine, Thee- und Coffee, in einem Gezelt, nicht allein anfinden sondern rühmlichst um ein billiges aufwarten wird. Develgönne, den 12ten Sept. 1757.

7. Es sind zwey dem Ansehen nach verkauffene Kuppel-Pferde, beyde Wallachen, das eine zwey, das andere drey Jahr alt, bey Hero Wilhelm Mencke in Barel angehalten. Wem solche zugehören, kan selbe nach genauigen Beweis des Eigenthums und Bezahlung der Kosten und Futter wieder bekommen, Barel den 19. Sept. 1757

8. Herr Eylers von Tungen in Barel hat annoch ein bißher von Niemer Jacobs im Seefeldt bewohnetes aus Hochgräf. Bentinckischer Cammer geheneretes Vorwerck mit 68. Zücker Landes zu verheuren. Wer dazu Belieben hat, kan sich in denen nechsten 14 Tagen bey ihm melden.